

Gestützt auf die Aenderungen der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sind die Gemeinden verpflichtet, ihr Reglement über die Abfallbewirtschaftung entsprechend anzupassen. Nachstehend finden Sie die neue Reglementsfassung.

## **Reglement**

*vom 15. März 2002*

### **zur Abfallbewirtschaftung**

---

#### *Die Gemeindeversammlung*

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996 ;

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ;

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998 ;

*Erlässt :*

## **KAPITEL I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	<b>Artikel 1.</b> Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.
Aufgaben der Gemeinde	<b>Artikel 2.</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.  <sup>2</sup> Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.  <sup>3</sup> Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.
Aufsicht	<b>Artikel 3.</b> Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
Information	<b>Artikel 4.</b> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -Verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.
Ablagerungsverbot	<b>Artikel 5.</b> <sup>1</sup> Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuwerfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

## KAPITEL II

### Abfallentsorgung

#### A) Siedlungsabfälle

Definitionen **Artikel 6.** <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

<sup>2</sup> Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat einzusammeln ist.

Verwertung **Artikel 7.** Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammelstellen **Artikel 8.** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.  
<sup>2</sup> Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Kompostierung **Artikel 9.** <sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation der Abfallabfuhr **Artikel 10.** <sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest ; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

<sup>2</sup> Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrichtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.

<sup>3</sup> Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat ; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammelstage.

Verbrennen  
natürlicher  
Abfälle

**Artikel 11.** <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen ist nur in Anlagen erlaubt, welche der LRV entsprechen (Art. 26a). Folglich ist es verboten, Abfälle im Freien zu verbrennen. Natürliche, trockene Abfälle aus Wald, Feld und Garten stellen eine Ausnahme dar. Diese dürfen im Freien verbrannt werden.

<sup>2</sup> Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.

<sup>3</sup> Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

## B) Besondere Abfälle

Allgemeines **Artikel 12.** Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

## KAPITEL III

### Finanzierung

#### A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine  
Grundsätze

**Artikel 13.** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung :

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren) ;
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen ;
- Steuereinnahmen ;
- Bearbeitungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungs-  
gebühren

**Artikel 14.** Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende Stundenansatz beträgt maximal Fr. 80.--.

Grundsätze  
zur  
Berechnung  
der Gebühren

**Artikel 15.** <sup>1</sup> Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

<sup>3</sup> Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

<sup>4</sup> Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Ausführungs-  
reglement **Artikel 16.** Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest :  
- die Benützungsgebühren  
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle  
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der  
Grundgebühr **Artikel 17.** Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle,  
welche keiner  
proportionalen  
Gebühr  
unterliegen **Artikel 18.** Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfuhr eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Von der  
Abfuhr nicht  
betroffene  
Abfälle **Artikel 19.** Es dürfen nur Kehrichtsäcke und andere Behälter zur Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Marke) der Gebühr versehen sind.

Direkte  
Abfuhr **Artikel 20.** Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.  
Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

## **B) Arten von Gebühren**

### **a) Siedlungsabfälle**

Entsorgungs-  
gebühr **Artikel 21.** Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- oder Gewichtsgebühr, Abfallmarken oder Plomben).

Grundgebühr **Artikel 22.** <sup>1</sup> Die Grundgebühr deckt die Sammel-, und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken oder Plomben gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr wird auf maximal Fr. 1'000.-- pro Gewerbe- und Industriebetrieb sowie auf maximal Fr. 100.-- pro Haushalt festgesetzt (als Haushalt wird eine Wohneinheit mit Küche oder Kochgelegenheit bezeichnet).

Sackgebühr **Artikel 23.** <sup>1</sup> Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrichtsäcke müssen mit der offiziellen Abfallmarke versehen sein.

<sup>2</sup> Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen :

- 35 Liter	bis	Fr.	4.--
- 60 Liter	bis	Fr.	6.50
- 110 Liter	bis	Fr.	11.—
oder pro 1.00 Kg	bis	Fr.	2.--

Abfallmarke **Artikel 24.** <sup>1</sup> Die nicht reglementskonformen Kehrichtsäcke und -Behälter müssen mit der offiziellen Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 23.

Plombierte Container **Artikel 25.** <sup>1</sup> Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr zu plombieren, d.h. mit einer Container-Gebührenmarke zu verschliessen.

<sup>2</sup> Der für die Container-Gebührenmarke maximal zulässige Betrag beläuft sich auf Fr. 80.-- für Container mit 800 l Inhalt.

Gebühren für Sperrgut **Artikel 26.** Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden durch den Verkauf besonderer Abfallmarken gedeckt. Die diesbezüglich maximale Gebühr pro Marke beträgt Fr. 6.50 für Kleinsperrgut und Fr. 11.-- für Grosssperrgut.

## **b) Besondere Abfälle**

Gebühren auf besonderen Abfällen **Artikel 27.** <sup>1</sup> Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über die Grundgebühren und durch das Verursacherprinzip finanziert. Die durch die Sammlung besonderer Abfälle gemäss Art. 6 des Ausführungsreglementes entstehenden Kosten werden über die Grundgebühren und durch das Verursacherprinzip finanziert, gem. Arten von Gebühren Art. 21- 26.

## **KAPITEL IV**

### **Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel**

Verzugszinsen **Artikel 28.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken Ersten Ranges entspricht.

Strafen **Artikel 29.** <sup>1</sup> Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Artikel 30.** <sup>1</sup> Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

<sup>2</sup> Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

## KAPITEL V

### Schlussbestimmungen

Aufhebung **Artikel 31.** Das Reglement vom 26. März 1993 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

Vollzug **Artikel 32.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten **Artikel 33.** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen

Tentlingen, 15. März 2002

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeammann

F. Zosso

V. Vonlanthen

Durch die Baudirektion genehmigt am

Der Staatsrat, Direktor